

DEKANAT
DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN
1010 WIEN, Dr. Karl Luegerring 1
Tel. 40 103/0 -2068
Telefax: 402 60 51

WIEN, 26. März 1992
Sachb.: Fr. Semelliker
Zahl 72 aus 19.90/91
Es wird gebeten, im Antwortschreiben
unsere Geschäftszahl anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

durch Boten

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 13 -GE/19
Datum: 3 1. MRZ. 1992
Verteilung 03. April 1992

Betr.: Novellierung des Allgemeinen
Hochschulstudiengesetzes -
Stellungnahmen

*Kerning
Dr. Wares*

Der gefertigte Dekan erlaubt sich die Stellungnahmen der Medi-
zinischen Fakultät der Universität Wien zur Novellierung des Allgemeinen
Hochschulstudiengesetzes in 25-facher Ausfertigung vorzulegen.

Der Dekan
[Signature]



Univ.-Prof. Dr. O. Kraupp

Beilagen
jeweils 25-fach

UNIVERSITÄT
 DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
 DER UNIVERSITÄT IN WIEN
 1010 WIEN
 Wien I, Dr. Karl Luegerweg Nr. 1

Stellungnahme zum § 40 (Nostrifizierung) des Entwurfs zur
Novellierung des AHStG.

1) zu § 40, (1)

Hier sollte ev. als Sonderbestimmung für Mediziner ein Nachweis über die Kenntnis der deutschen Sprache bzw. allenfalls eine Deutschprüfung verlangt werden. Dieses Erfordernis könnte ev. noch weiter eingengt werden auf jene Mediziner die beabsichtigen, praktisch klinisch tätig zu werden. (Die derzeitige Praxis, Ergänzungsprüfungen bei Bedarf je nach Prüfer auch in englischer oder französischer Sprache abzuhalten, ist nicht zielführend, da die Kommunikationsmöglichkeit mit dem Patienten schon zu Beginn des Nostrifizierungsverfahrens an sichergestellt sein sollte.

2) zu § 40, (3)

Es ist in der Regel kaum möglich, das ausländische Studium "hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfangs sowie der Studieninhalte" zu überprüfen, weshalb derzeit hauptsächlich Umfangsdifferenzen bewertet werden. Dieser unbefriedigende Zustand könnte durch eine (möglichst österreichweit einheitliche) verpflichtend abzulegende Prüfung (etwa nach dem Muster ECFMG) behoben werden. Dadurch würden automatisch auch interindividuelle Unterschiede in der Ausbildung, wie sie sich aus unterschiedlichen Engagement im Studium ergeben, berücksichtigt. Diese Form der Evaluierung würde sicherstellen, daß jene Anforderungen, die von den österreichischen Medizinischen Fakultäten als essentiell angesehen werden auch tatsächlich abgefragt und überprüft werden können und die Kommissionsmitglieder nicht auf ein von ihnen in den meisten Fällen nicht nachvollziehbares Studium im Heimatland des Nostrifikationswerbers zurückgreifen müßten. Die geltende Fassung des Absatz 4 enthält die Möglichkeit, auch "sonstige wissenschaftliche Leistungen" zur Beurteilung heranzuziehen. Dieser Passus fehlt in der Neufassung bei den entsprechenden Formulierungen in (3). Die Kommission hat jedoch von der Möglichkeit immer wieder Gebrauch gemacht, indem sie auf Basis dieses Passus Ergänzungsprüfungen erlassen hat, wenn der Bewerber wissenschaftliche Publikationen und/oder eine Facharztausbildung im entsprechenden Fach absolviert hat. Diese Handhabung ist für den Nostrifikationswerber von besonderer Bedeutung, da ihm im Heimatland absolvierte Facharztausbildungszeiten derzeit von der Ärztekammer nicht anerkannt werden, wenn aus diesem Fach im Rahmen des Nostrifizierungsverfahrens eine Ergänzungsprüfung vorgeschrieben wurde.


